Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abwassereinleitung aus der Kläranlage Einsbach und den Mischwasserentlastungen im Ortsbereich Einsbach in den Einsbacher Bach

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Sulzemoos hat beim Landratsamt Dachau die wasserrechtliche Gestattung für das im Betreff genannte Vorhaben und die damit verbundenen Gewässerbenutzungen beantragt.

Die vorgesehenen Gewässerbenutzungen sind gestattungspflichtig (§§ 8, 9 WHG). Das Landratsamt Dachau beabsichtigt, ein Verfahren für eine gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) durchzuführen.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom

09.04.2025 bis einschließlich 08.05.2025

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden in der Gemeinde Sulzemoos, Kirchstr. 3, 85254 Sulzemoos, zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung mit den Antragsunterlagen steht auch auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau www.landratsamt-dachau.de (> Öffentliche Bekanntmachungen > Umwelt: Wasserrecht (https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, oder bei der Gemeinde Sulzemoos, Kirchstr. 3, 85254 Sulzemoos, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Das Landratsamt Dachau ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Erlaubnisverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Dies ist für die Verbände auch in schriftformersetzender elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der De-Mail-Adresse des Landratsamtes Dachau (verwaltung@lra-dah.de-mail.de) möglich. Bleibt eine Äußerung aus, wird davon ausgegangen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen abgegeben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. Sollten mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sein, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Dachau entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.